

GEMEINDE GRAINAU

Kurbeitragskontrollen in der Gemeinde Grainau

Seit Juni 2012 obliegt Frau Ute Bartels das Amt der Kurbeitragskontrolleurin in der Gemeinde Grainau. Namens der Gemeinde kontrolliert Frau Bartels Hotels, Gästehäuser, Privatvermieter und Ferienwohnungen hinsichtlich der Meldung kurbeitragspflichtiger Personen nach den Regelungen der Kurbeitragssatzung der Gemeinde Grainau.

In diesem Zusammenhang treten immer wieder Fragen und Unklarheiten besorgter Gastgeber auf. Mit nachfolgenden Informationen weisen wir auf die wichtigsten Bestimmungen hin, um Irritationen zu vermeiden bzw. unnötigem Ärger vorzubeugen:

1. Was besagt die Meldepflicht?

Für die **Erhebung des Kurbeitrags** ist ausschließlich die Meldepflicht nach der Kurbeitragssatzung der Gemeinde Grainau ausschlaggebend:

Vermieter und Inhaber von Campingplätzen, die kurbeitragspflichtige Personen beherbergen, sind verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben auf elektronischem Wege zu leisten. Anzugeben sind Name, Anschrift (Hauptwohnsitz), das Geburtsdatum, der Tag der Ankunft und der vorgesehene Abreisetag. Die elektronische Meldung ist spätestens einen Tag nach Ankunft des Gastes vorzunehmen.

Der elektronisch erstellte Meldeschein ist für inländische Personen nicht auszudrucken; daher entfällt auch die eigenhändige Unterschrift der kurbeitragspflichtigen Personen.

Anders verhält es sich bei der Beherbergung von **ausländischen Personen**. Nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (§§ 29, 30 BMG) ist der elektronisch erstellte Meldeschein auszudrucken und durch die Personen handschriftlich zu unterzeichnen. Die erfassten Daten sind durch den Vermieter bzw. Campingplatzinhaber durch Vorlage eines gültigen Passes abzugleichen.

Der unterzeichnete Meldeschein ist durch den Vermieter/Campingplatzinhaber 1 Jahr ab dem Tag der Abreise aufzubewahren.

2. Wer muss angemeldet werden?

Laut Kurbeitragssatzung sind alle Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, zur Entrichtung eines Kurbeitrags verpflichtet.

Personen, die z. B. einer beruflichen Tätigkeit in Grainau nachgehen, sind vom Kurbeitrag befreit, müssen jedoch trotzdem der Gemeinde gemeldet werden. Die Gemeinde Grainau stellt die Kurbeitragspflicht fest.

3. Wie berechnet sich der Kurbeitrag?

Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Der An- und Abreisetag wird als ein Aufenthaltstag gewertet.

Pro Aufenthaltstag beträgt der Beitrag

- | | |
|--|----------|
| ➤ für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr | EUR 3,50 |
| ➤ für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr | EUR 1,50 |
| ➤ Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mind. 80 % | EUR 1,50 |

Von der Zahlung des Kurbeitrags sind befreit:

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
- Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von 100 %
- Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind.

Die Befreiung aufgrund Schwerbehinderung ist in der Tourist-Information unter Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises zu beantragen.

4. Was sind Kurbeitragskontrollen und welcher Zweck wird damit verfolgt?

Während der Kurbeitragskontrollen soll festgestellt werden, ob die Gastgeber den Meldepflichten nachgekommen sind sowie die ordnungsgemäße Abführung des Kurbeitrags an die Gemeinde vollzogen wurde. **Die Kontrolle erfolgt ausschließlich zum Schutze der ehrlichen Gastgeber und der damit einhergehenden Abgabengerechtigkeit.**

5. Welche Rechte hat die Kurbeitragskontrolleurin?

Die Kurbeitragskontrolleurin ist schriftlich durch den Ersten Bürgermeister legitimiert und nimmt die übertragenen Aufgaben im Interesse der Gemeinde wahr.

Dadurch ist sie berechtigt, Grundstücke und Geschäftsräume (Büro, Restaurant, etc.) während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten, soweit dies im Interesse der Beitragserhebung erforderlich ist, um Feststellungen zu treffen.

Auch nicht bewohnte Gästezimmer oder Ferienwohnungen kann die Kurbeitragskontrolleurin stichprobenartig besichtigen, da diese nicht unter das Grundrecht der Unverletzbarkeit der Wohnung fallen.

Das Recht zum Betreten des Grundstücks und der Räume im weitesten Sinne steht der Kurbeitragskontrolleurin auch dann zu, wenn der Gastgeber nicht anwesend ist.

Wie allgemein verbreitet ist eine vorherige Benachrichtigung der Gastgeber nicht erforderlich; dies würde ja auch dem Zwecke einer Kontrolle zu wider laufen.

6. Wie läuft eine Kontrolle ab?

Während der Kontrolle ist der Gastgeber zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhalts verpflichtet. Es besteht somit eine Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Offenlegung der für die Beitragserhebung maßgeblichen Tatsachen gegenüber der Kurbeitragskontrolleurin.

Auch kann die Kurbeitragskontrolleurin Einblick und Prüfung in Geschäftsbücher und -papiere, Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen einfordern. Bei Bedarf und nach Aufforderung ist der Gastgeber sogar zur Herausgabe der Bücher und Aufzeichnungen verpflichtet.

Sollte die Mitwirkungspflicht des Gastgebers unterbleiben, kann der Gastgeber bei der Gemeinde vorgeladen werden.

7. Welche Folgen haben Unregelmäßigkeiten nach der Kurbeitragskontrolle?

Sollten sich im Rahmen einer Kurbeitragskontrolle Unregelmäßigkeiten feststellen – sei es bei falscher Mitteilung der An- und Abreisen, bei Unterlassung der Meldepflicht oder gar Nichteinlassen der Kurbeitragskontrolleurin – wird ein Bußgeldverfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz eingeleitet. Jeder Vorfall wird einzeln geprüft. Die Sachverhaltsaufklärung erfolgt durch die Gemeinde.

Zu widerhandlungen des Gastgebers gegen die Kurbeitragssatzung werden mit hohen, empfindlichen Bußgeldern belegt; das Gesetz spricht dabei von bis zu EUR 10.000,-- im Einzelfall.

Der Gemeinderat der Gemeinde Grainau hat hierzu einen Bußgeldkatalog im Sinne einer einheitlichen Ahndung gleichartiger Vorkommnisse erlassen.